Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1440

Sachgebiet 233

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG)
— Drucksache 9/744 —

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 55. Sitzung am 1. Oktober 1981 den Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und vier weiteren Ausschüssen zur Mitberatung überwiesen. Bevor die Ausschußberatungen ihren Abschluß finden konnten, ist der Inhalt des Gesetzentwurfs auf Empfehlung des Vermittlungsausschusses in das 2. Haushaltsstrukturgesetz aufgenommen und vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1981 angenommen worden. Das Gesetz wurde am 29. Dezember 1981 verkündet und ist am 1. Januar 1982 in Kraft getreten.

B. Lösung

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf auch formell für erledigt zu erklären. In einer Entschließung soll der Bundesrat gebeten und der Geschäftsordnungsausschuß beauftragt werden, die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses dahin zu überprüfen, ob konkrete Abgrenzungen der in das Verfahren einbeziehbaren Gegenstände möglich und zweckmäßig sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) — Drucksache 9/744 — für erledigt zu erklären;

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag bittet im Hinblick auf das Verfahren bei der Verabschiedung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 den Bundesrat und beauftragt den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Rechtsausschuß, die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses dahin zu überprüfen, ob konkrete Abgrenzungen der in das Verfahren einbeziehbaren Gegenstände möglich und zweckmäßig sind.

Bonn, den 24. März 1982

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Dr. Schneider	**Link**	**Schmitt (Wiesbaden)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Link und Schmitt (Wiesbaden)

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 55. Sitzung am 1. Oktober 1981 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) — Drucksache 9/744 — zusammen mit acht weiteren Gesetzentwürfen wohnungspolitischen Inhalts in erster Lesung beraten und den Gesetzentwurf an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner 16. Sitzung am 21. Oktober 1981 über diesen Gesetzentwurf sowie über den CDU/CSU-Entwurf und den Bundesrats-Entwurf eines Gesetzes zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und zum Abbau nicht mehr gerechtfertigter Subventionen — Drucksachen 9/468 und 9/743 — eine allgemeine Aussprache, am 27., 28. und 29. Oktober 1981 ein Planspiel mit Vertretern der Städte München, Hamburg und Peine und am 11. November 1981 eine öffentliche Anhörung mit Vertretern von 22 Verbänden und Instituten durchgeführt. Am 25. November 1981 wurde der Unterausschuß „Abbau der Mietverzerrung und der Fehlsubventionierung" eingesetzt, der am 2. Dezember 1981 zum erstenmal getagt hat. Die für den 9. Dezember 1981 einberufene Sitzung wurde nicht mehr durchgeführt, da zu diesem Zeitpunkt bereits die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 8. Dezember 1981 vorlag, die vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1981 angenommen worden ist. Der Ausschuß hat sich in seiner 23. Sitzung am 9. Dezember 1981 und in seiner 24. Sitzung am 13. Januar 1982 ausführlich mit der Lage befaßt, die für ihn durch die Übernahme des Inhalts der drei genannten Gesetzentwürfe in das 2. Haushaltsstrukturgesetz entstanden ist.

II.

Der Ausschuß stellt fest, daß der Inhalt des Entwurfs eines Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen — Drucksache 9/744 — in Artikel 27 „Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen" Unterartikel 1 „Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG)" des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) aufgenommen worden ist. Dasselbe gilt für Teile der Gesetzentwürfe der CDU/CSU-Fraktion und des Bundesrates: Der Inhalt der Artikel 1 bis 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und zum Abbau nicht mehr gerechtfertigter Subventionen (Wohnungsbauänderungsgesetz 1981 — WoBauÄndG 1981) — Drucksachen 9/468 und 9/743 — findet sich in Unterartikel 2 bis 4 von Artikel 27 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes wieder. Damit sind der beim Ausschuß anhängige Gesetzentwurf — Drucksache 9/744 — im ganzen und die ebenfalls anhängigen Gesetzentwürfe — Drucksachen 9/468 und 9/743 — zum Teil inhaltlich erledigt. Es wird daher empfohlen, für den Gesetzentwurf — Drucksache 9/744 — auch die formelle Erledigung zu beschließen. Da die letztgenannten Gesetzentwürfe — Drucksachen 9/468 und 9/743 — darüber hinaus Bestimmungen zur Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes enthalten, die noch nicht Gesetz geworden sind, bleiben sie beim Ausschuß anhängig.

III.

Der Ausschuß hält das bei der Verabschiedung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes eingehaltene Verfahren aus zwei Gründen für verfassungspolitisch bedenklich. Zum einen wird den zuständigen Fachausschüssen die Möglichkeit genommen, die ihnen überwiesenen Gesetzesmaterien ordnungsgemäß zu Ende zu beraten. Vor allem der federführende Ausschuß, in dem sich der politische Sachverstand des Parlaments für den betreffenden Zuständigkeitsbereich konzentriert, wird übergangen. Damit begibt sich das Parlament einer wichtigen Garantie für eine sachgemäße und mit früheren und späteren Maßnahmen kohärente Entscheidung. Nicht umsonst erfolgt die zweite Lesung auf der Grundlage der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses (§ 81 Abs. 1 GO). Die Bedeutung der Ausschußberatungen im Verlauf des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens wird auch dadurch unterstrichen, daß der Verzicht auf eine Ausschußüberweisung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann (§ 80 Abs. 2 GO).

Das zweite Bedenken betrifft die Behandlung der Gesetzesvorlagen im Plenum des Deutschen Bundestages. Wenn, wie im vorliegenden Falle geschehen, Gesetzentwürfe in das Vermittlungsverfahren einbezogen werden, bevor über sie der Deutsche Bundestag in zweiter und dritter Lesung befunden hat, werden die Rechte des einzelnen Abgeordneten, am Gesetzgebungsverfahren teilzunehmen, und der für den Parlamentarismus grundlegende Gedanke der Öffentlichkeit geschmälert. Wenn die zweite und dritte Beratung entfallen, entsteht ein Defizit an Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für den einzelnen Abgeordneten und ein Defizit an offener Aussprache und damit an Transparenz, das es dem Bürger erschwert, die Willensbildung des Parlaments zu verfolgen und in den Wahlen entsprechend zu reagieren. Dieses Defizit kann weder durch die erste Lesung, in der in der Regel nur über die Grundzüge beraten wird, Änderungsanträge aber nicht gestellt werden, noch durch die „vierte" Lesung, d. h. die Beschlußfassung über die Empfehlung des Ver-

mittlungsausschusses ausgeglichen werden. Gerade die Beschlußfassung am 10. Dezember 1981 über das 2. Haushaltsstrukturgesetz hat gezeigt, daß hier die Möglichkeit nicht besteht, einzelne Änderungen vorzunehmen, da in der Regel gemeinsame Abstimmung über ein ganzes Bündel von gesetzgeberischen Einzelmaßnahmen vorgeschrieben wird. Diese Möglichkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses erscheint einem parlamentarischen Regierungssystem nur angemessen, wenn es sich um Gesetzesmaterien handelt, mit denen sich das Parlament bereits im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren befaßt hat.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt daher dem Deutschen Bundestag, die mit dem Gesetzgebungsverfahren zu dem 2. Haushaltsstrukturgesetz aufgeworfenen Fragen zu prüfen und den Bundesrat zu bitten sowie den Geschäftsordnungsausschuß zu beauftragen, die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses dahin zu überprüfen, ob konkretere Abgrenzungen der in das Verfahren einbeziehbaren Gegenstände möglich und zweckmäßig sind.

Bonn, den 24. März 1982

Link **Schmitt (Wiesbaden)**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838